

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG 14.08.2019	Bei den geplanten Baumaßnahmen zum Rückbau des temporären Parkplatzes ist unser dortiger Erdkabelbestand zu beachten. Hierzu muss die bauausführende Firma vor Beginn der Arbeiten über unsere Online-Planauskunft Einsicht in die Bestandspläne nehmen.	Der Rückbau des temporären Parkplatzes ist seit Mitte März 2020 abgeschlossen. Bei den Rückbaumaßnahmen wurde der Erdkabelbestand beachtet.	Kenntnisnahme
2	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz 30.08.2019	<p><u>I. Bodenschutz</u> <u>1. Sachstand</u></p> <p>Die Stadt Lahr hatte auf den Grundstücken, Flst.-Nrn. 8480 — 8484 und 8493, Gemarkung Lahr, den BPL „Temporärer Parkplatz“ aufgestellt, um auf einer ca. 4,7 ha großen Fläche für den Zeitraum von April bis Oktober 2018 den Besuchern der Landesgartenschau Lahr einen Parkplatz zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>Im Bereich des BPL-Gebietes stehen nach Angaben der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) herausgegebenen Bodenkarte BK 50 (M 1: 50.000) stark von Grund- und Stauwasser geprägte Böden an, die vor allem nach niederschlagsreichen Witterungsperioden und bei hoch anstehendem Grundwasserstand sehr stark verdichtungsanfällig sind. Bei mechanischer Beanspruchung erzeugte Bodenverdichtungen können dann nur wieder melioriert werden, wenn a) die Verdichtungen nicht tiefer als 50 — 60 cm Bodentiefe reichen und b) die Böden bis in 50 — 60 cm Bodentiefe ausreichend stark abgetrocknet sind (pF 2,7). Reichen die Bodenverdichtungen tiefer als 50 — 60 cm, bzw. trocknen die verdichteten Tiefenbereiche nicht auf pF-Werte > 2,7 ab, können die Verdich-</p>		

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>tungen nicht mehr mit Lockerungswerkzeugen und anschließendem 3-jährigen Anbau geeigneter, tiefwurzelnder Pflanzen (Luzerne, keinesfalls Senf) erfolgreich melioriert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen Auflagen zum Bodenschutz aufgenommen (Kapitel 5.4.2), die beispielsweise die Rekultivierung des mechanisch beanspruchten Bodens regeln. So ist die vormalige Parkplatzfläche unter anderem vor und nach dem Abtrag der temporären Schottertragschicht im Rahmen eines zu vereinbarenden Ortstermins unter Beteiligung des Landratsamtes Ortenaukreis auf Bodenverdichtungen zu überprüfen. Werden bei dem Ortstermin Bodenverdichtungen oder andere, die Bodenfunktionen beeinträchtigende Verhältnisse vorgefunden, sind vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, spezifisch zu benennende Rekultivierungsarbeiten durchzuführen.</p> <p>Ein derartiger Ortstermin ist bis einschließlich zum 29. August 2019 nicht vereinbart bzw. durchgeführt worden.</p> <p>Eine unabhängige Geländebegehung durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, hat am 29. August 2019 gezeigt, dass vor allem auf Grundstück, Flst.- Nr. 8493, Gemarkung Lahr, Anhaltspunkte für Bodenverdichtungen vorliegen. Es ist beim derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen, dass im betreffenden Flächenbereich auf Kosten des Vorhabenträgers horizontbezogene bodenphysi-</p>	<p>Der Rückbau des temporären Parkplatzes ist seit Mitte März 2020 abgeschlossen. Die südlichen Grundstücke (Flst.-Nr. 8479-8484) sind seither wieder verpachtet und werden landwirtschaftlich bestellt. Für diese Flächen wurden seitens des LRA Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz keine weiteren Anforderungen gestellt. Am 2. April 2020 fand ein Ortstermin unter Beteiligung des LRA Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zur Überprüfung der Bodenverdichtung auf dem nördlichen Grundstück (Flst.-Nr.8493) statt. Die zuvor vom ehemaligen Pächter durchgeführte Tiefenauflockerung hat nicht zum gewünschten Ziel geführt. Es wurde weiterhin ein verdichteter Zustand des Untergrundes vorgefunden. Um die Qualität des Bodens wiederherzustellen mussten die Auflagen aus dem Bebauungsplan zur Rekultivierung des Bodens durchgeführt werden. So wurde eine weitere Tiefauflockerung durchgeführt und es erfolgte die Ansaat der Luzerne im Mai 2020. Für Pflege des Luzernenbestandes wurde mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen eine Pflegevereinbarung für die Dauer von 3 Jahren abge-</p>	<p>Der Forderung wurde entsprochen.</p>

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>kalische Untersuchungen gemäß Punkt 3.2 der unter Kapitel 5.4.2 der in den planungsrechtlichen Festsetzungen genannten Auflagen erforderlich werden. Auf die als Anlage beigefügte Fotodokumentation vom 29. August 2019 wird verwiesen.</p> <p><u>2.2 Rechtsgrundlagen</u> § 1a Abs. 2 BauGB fordert den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nach § 13 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.</p> <p><u>3. Stellungnahme</u> Aus Sicht des Bodenschutzes kann der Aufhebung des Bebauungsplanes aufgrund des unter Punkt 1 genannten Sachstands derzeit noch nicht zugestimmt werden. Eine Zustimmung kann erst nach - erfolgter Ortsbegehung gemäß Punkt 3.1 der unter Kapitel 5.4.2 genannten Auflagen zum Bodenschutz, sowie nach - schriftlicher Vereinbarung der nach Vor-Ort-</p>	<p>schlossen. Die Pflege erfolgte nach den Vorgaben des LRA, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, und wurde regelmäßig vom Landratsamt kontrolliert. Am 19.10.2022 wurde zuletzt die Durchwurzelung des Luzernenbestandes überprüft. Mit der Stellungnahme vom 24.10.2022 wurde seitens des LRA, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bestätigt, dass die durchgeführte Tiefenlockerung erfolgreich war und der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken entgegenstehen. Die Vorgaben zur Rekultivierung des Bodens aus dem Bebauungsplan und die Forderungen aus der Stellungnahme vom 20.08.2019 zur Aufhebung des Bebauungsplanes TEMPORÄRER PARKPLATZ sind somit erfüllt.</p>	

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Prüfung (Ortsbegehung) zu ergreifenden Rekultivierungsschritte (vgl. Punkte 3.2 — 3.4 der unter Kapitel 5.4.2 in den planrechtlichen Festsetzungen genannten Auflagen zum Bodenschutz) erteilt werden.		
3	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Landwirtschaft 23.09.2019	<p>Zu dem Bebauungsplan TEMPORÄRER PARKPLATZ haben wir mit Schreiben vom 23.01.2018 und 21.02.2018 bereits Stellung bezogen. Wir halten die seinerzeitigen Stellungnahmen weiterhin in vollem Umfang aufrecht.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht erst zugestimmt werden kann, sobald die im Bebauungsplan enthaltenden Bestimmungen zur Rekultivierung der Flächen erfüllt worden sind. Den erfolgreichen Abschluss der Rekultivierung bitten wir mit einem Protokoll der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren und vorzulegen.</p>	<p>Die genannten Stellungnahmen vom 23.01.2018 und 21.02.2018 sind während der Offenlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes TEMPORÄRER PARKPLATZ eingegangen. Alle dort enthaltenen Anmerkungen und Forderungen zur Errichtung und zum Rückbau sowie zur anschließenden Rekultivierung wurden in den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Weiterhin ist der Rückbau des temporären Parkplatzes seit März 2020 beendet, sodass bis auf eine Teilfläche (Flrst.Nr. 8493) der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist. Die südlichen Grundstücke (Flrst.-Nr. 8479-8484) sind seither wieder verpachtet. 3,6 ha von dem insgesamt 4,7 ha großen Geltungsbereich sind somit wieder landwirtschaftlich bestellt. Auf dem nördlichen Grundstück (Flrst.-Nr.8493) wurde im März 2020 durch den ehemaligen Pächter eine Tiefenauflockerung durchgeführt. Diese hat nicht zum gewünschten Ziel geführt, sodass eine weitere Tiefenauflockerung und die Ansaat von Luzernen erfolgte. Für die Pflege des</p>	Der Forderung wurde entsprochen.

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			<p>Luzernenbestandes wurde einem landwirtschaftlichen Unternehmen eine Pflegevereinbarung für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Die Pflege erfolgte nach den Vorgaben des LRA, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, und wurde regelmäßig vom Landratsamt kontrolliert. Am 19.10.2022 wurde zuletzt die Durchwurzelung des Luzernenbestandes überprüft. Mit der Stellungnahme vom 24.10.2022 wurde seitens des LRA, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bestätigt, dass die durchgeführte Tiefenlockerung erfolgreich war und der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken entgegenstehen.</p> <p>Die im Bebauungsplan enthaltenden Bestimmungen zur Rekultivierung der Flächen sind somit erfüllt.</p>	
4	<p>Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Lahr 26.09.2019</p>	<p>An unserer Einschätzung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat sich nicht geändert. Der NABU sieht nach wie vor in der Aufhebung des temporären Parkplatzes mit der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen eine große Chance, auch etwas für die Natur zu tun. Wir schlagen deshalb erneut folgende zwei Maßnahmen vor: <u>Blühstreifen</u> Der dramatische Rückgang der Insektenvorkommen ist hinlänglich bekannt. Das Anlegen von Blühstreifen ist eine Möglichkeit, diesem</p>	<p>Die Anregung ist nachvollziehbar und wurde an die Abteilung Öffentliches Grün und Umwelt weitergegeben. Leider war die Förderung zum Anlegen von Blüh-</p>	<p>Zurückweisung</p>

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>verhängnisvollen Trend wenigstens ein Stück entgegenzuwirken. Wir bitten deshalb die Stadtverwaltung Lahr, sich in Gesprächen mit den betroffenen Landwirten anlässlich des Rückbaus des Parkplatzes und der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen für das Anlegen von dauerhaften Blühstreifen einzusetzen. Die notwendige finanzielle Entschädigung kann über das Programm PIK (Produktionsintegrierte Kompensation) erfolgen. Da wir wissen, dass die finanzielle Entschädigung aus diesem Programm von vielen Landwirten als nicht ausreichend gesehen wird, sollte die Stadt Lahr noch etwas aufzahlen, damit die Landwirte zur Anlage von Blühstreifen bereit sind. Durch das Anlegen von Blühstreifen würden die Stadt Lahr und die beteiligten Landwirte aktiv zum Arterhalt vieler Insekten beitragen. Darüber hinaus erfreuen sich Vögel an einem Nahrungsangebot aus Pflanzensamen.</p> <p><u>Lerchenfenster</u> Anlässlich der Anlage des temporären Parkplatzes wurde als Ausgleichsmaßnahme nach unserem Kenntnisstand für ein Jahr ein Lerchenfenster angelegt. Das temporäre Anlegen eines Lerchenfensters bringt nur wenig Nutzen. Wenn die ursprünglichen landwirtschaftlichen Flächen mit hochgewachsenem Mais oder Getreide wiederhergestellt sind, steht den Lerchen und Kiebitzen erneut kein Lebensraum zur Verfügung. Wir bitten deshalb die Stadt Lahr, sich bei den be-</p>	<p>streifen durch Landwirte, in der Abteilung Öffentliches Grün und Umwelt personell nicht leistbar.</p> <p>Das Lerchenfenster wurde auf Verdacht, außerhalb des Geltungsbereiches, errichtet. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts konnte ein Vorkommen von Lerchen oder Kiebitzen nicht ausgeschlossen aber auch nicht bestätigt werden. Zur Vermeidung der Verluste potentiell vorhandener Fortpflanzungsstätten wurde das Lerchenfenster und ein Gelegeschutzbereich für Kiebitze temporär angelegt. Während der Betriebszeit des</p>	<p>Zurückweisung</p>

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>troffenen Landwirten für die Anlage von dauerhaften Lerchenfenstern einzusetzen.</p> <p>„Der Aufwand (beim Anlegen der Lerchenfenster) ist minimal. Bei der Aussaat wird die Sämaschine angehoben oder das Lerchenfenster mit der Egge bestellt. Im Biolandbau muss tiefer geeegt und beim Striegeln Rücksicht genommen werden. Bei zwei Fenstern mit zusammen 40 m²/ha kann auf 0,4% der Fläche nicht geerntet werden. Der Ernteverlust beträgt dann ca. 2,50 bis 4 Euro pro Hektar.“ (LBV Bayern – Praxistipps Hilfe für die Feldlerche). Die Stadt Lahr könnte durch die Übernahme einer höheren Entschädigung für die Landwirte einen Anreiz bieten, sich am Schutz der Feldlerchen zu beteiligen, bei der wie bei allen Wiesenbrütern eine enorme Abnahme des Bestandes festzustellen ist. Als NABU würden wir uns besonders über diese Unterstützung für den Vogel des Jahres 2019 freuen.</p> <p>Wir bitten die Stadtverwaltung Lahr, sich bei den politischen Gremien und den betroffenen Landwirten für die Verwirklichung der beiden von uns vorgeschlagenen Maßnahmen einzusetzen, um damit einen Beitrag für die Bewahrung der ökologischen Vielfalt in unserer Agrarlandschaft zu leisten.</p>	<p>Parkplatzes haben sich kein Kiebitz und keine Lerche in diesen Flächen niedergelassen. Da sich das Lerchenfenster sowie der Gelegebereich für den Kiebitz innerhalb des Geltungsbereichs befinden und der Vertrag zum Anlegen der Ausgleichsmaßnahmen mit dem angrenzenden Pächter bereits aufgelöst ist, sieht die Stadtverwaltung davon ab ein neues Lerchenfenster zu errichten.</p> <p>Weiterhin ist der Rückbau des temporären Parkplatzes seit März 2020 beendet, sodass bis auf eine Teilfläche (Flrst.Nr. 8493) der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist. Auf dem Flurstück-Nr. 8493 wurde aus Gründen des Bodenschutzes eine Tiefenlockerung und die Ansaat von Luzernen durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss der Rekultivierung (Mitte 2022) wurde auch diese Fläche wieder verpachtet und landwirtschaftlich bestellt.</p>	

Bebauungsplan TEMPORÄRER PARKPLATZ

29.09.2023

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage vom 12. August – 27. September 2019)

OZ	Beteiligter	Anregungen d. Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
----	-------------	---------------------------	------------------------------	-----------

Die Verwaltung bittet, die Stellungnahmen zu den während der Offenlage vorgebrachten Anregungen zu beschließen.



Sabine Fink
Stadtbaudirektorin